Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 23.04.2025

2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 26.07.2022 vom 08.04.2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V.m. §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 26.04.2022, öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage der Großen Kreisstadt Herrenberg am 28.05.2022, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 26.07.2022, öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage der Großen Kreisstadt Herrenberg am 28.07.2022 wird wie folgt geändert:

§ 6 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

§ 6
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1.	**Tätigkeit der Verwaltung** Die Tätigkeit der Verwaltung umfasst folgende Leistungen: – Prüfen der Unterlagen – Erfassung in der EDV – Erteilung von Aufträgen – Gebührenbescheide erstellen – Postversand – Aktenführung – Verwalten der Grabstätten	240,00 €
2.	**Trauerfeier**	
	1. Benutzung der Aussegnungshalle Waldfriedhof	400,00 €
	2. Benutzung der Aussegnungshalle Teilorte	390,00 €
	3. Abhaltung von Trauerfeiern bei auswärtiger Bestattung	240,00 €
	4. Benutzung der Orgel	20,00 €
3.	**Aufbahrung**	
	Aufbahrungsraum / Leichenzelle	210,00 €

4. Bestattungen

1. Erdbestattungen

- Die Erdbestattung umfasst folgende Leistungen
- Vorbereitung Bestattung
- Öffnen und Schließen des Grabes
- Bestattungsleitung

1.1	Von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.100,00 €
1.2	Von Personen unter 6 Jahren	360,00 €
1.3	Von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	190,00 €

2. Urnenbeisetzungen

- Die Urnenbeisetzung umfasst folgende Leistungen:
- Vorbereitung Bestattung
- Öffnen und Schließen des Grabes, bzw. der Urnenwand
- Übergabe Asche von Krematorium zum Grab
- Beisetzung der Urne im Grab, bzw. der Urnenwand
- Bestattungsleitung

2.1	Trauerfeier ohne Sarg	595,00 €
2.2	Trauerfeier mit Sarg	645,00 €
2.3	Trauerfeier ohne Sarg (Urnennische)	480,00 €
2.4	Trauerfeier mit Sarg (Urnennische)	530,00 €

5. Verlegung von Wegplatten

a)	Erdgrab für Verstorbene im Alter von über 6 Jahren	420,00 €
b)	Kindergrab für Verstorbene im Alter bis 6 Jahren	150,00 €
c)	Doppelgrabstelle	690,00 €
d)	Urnengrabstätten	360,00 €
e)	Rasenerdgrab	140,00 €
f)	Rasendoppelgrab	230,00 €
g)	Rasenurnengrab	120,00 €
h)	Zuschlag je weiterer Erdgrabstätte	270,00 €
	In einem bereits bestehenden Grabfeld	
i)	Doppelgrabstelle (in bestehendem Grabfeld)	330,00 €
j)	Einzelgrab (in bestehendem Grabfeld)	230,00 €

6. Grabnutzungsgebühren

Für die Überlassung von **Reihengräbern** entsprechend der Friedhofsordnung werden erhoben:

1. Erdgräber

1.2	Für ein Erdreihengrab	
1.2.2	Für einen Verstorbenen im Alter von **über** 6 Jahren Ruhezeit von 25 Jahren	1.520,00 €
1.2.3	Für einen Verstorbenen im Alter von **unter** 6 Jahren Ruhezeit von 15 Jahren	385,00 €
1.3	Für ein Erdrasenreihengrab Ruhezeit 25 Jahre	2.800,00 €

2. Urnengräber

2.1	Für ein Urnenreihengrab Ruhezeit 15 Jahre	900,00 €

	Ruhezeit 25 Jahre	1.300,00 €
2.2	Für ein Rasenurnenreihengrab	
	Ruhezeit 15 Jahre	1.200,00 €
	Ruhezeit 25 Jahre	2.000,00 €
2.3	Für ein Urnengemeinschaftsgrab	
	Mit Einzelgrabmal	860,00 €
	Mit Gemeinschaftsgrabmal	825,00 €
2.4	Urnenreihennische – Ruhezeit 15 Jahre	1.600,00 €
2.5	Reihenbaumgrab inkl. Gedenkstein – Ruhezeit 15 Jahre	2.650,00 €
2.6	Anonymes Urnengrab	
	Baumreihengrab	1.300,00 €
	Urnenreihengrab	760,00 €

Für die Verleihung von **Grabnutzungsrechten** werden für die Nutzungszeit entsprechend der Friedhofsordnung erhoben:

3.	**Erdgräber**	
3.1	Einzelwahlgrab	2.510,00 €
3.2	Einzelwahlgrab im Rasengrabfeld	3.600,00 €
3.3	Doppelwahlgrab	5.010,00 €
3.4	Doppelwahlgrab im Rasengrabfeld	7.840,00 €
4.	**Urnengräber**	
4.1	Urnenwahlgrab	2.280,00 €
4.2	Urnenwahlgrab im Rasengrabfeld	3.100,00 €
4.3	Urnenwahlgrab im Gemeinschaftsgrabfeld	2.280,00 €
4.4	Baumwahlgrab	4.150,00 €
4.5	Urnenwahlnische in der Urnenwand	3.500,00 €

7.	**Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts (jährlich)**	
7.1	Einzelgrab	70,00 €
7.1.1	Einzelgrab (monatlich)	6,00 €
7.2	Doppelgrab	140,00 €
7.2.1	Doppelgrab (monatlich)	12,00 €
7.3	Doppelgrab im Rasengrabfeld	225,00 €
7.3.1	Doppelgrab im Rasengrabfeld (monatlich)	19,00 €
7.4	Urnengrab	90,00 €
7.4.1	Urnengrab (monatlich)	8,00 €
7.5	Urnenwahlnische	140,00 €
7.5.1	Urnenwahlnische (monatlich)	12,00 €
7.6	Baumwahlgrab	166,00 €
7.6.1	Baumwahlgrab (monatlich)	14,00 €
7.7	Einzelwahlgrab im Rasengrabfeld	77,00 €
7.7.1	Einzelwahlgrab im Rasengrabfeld (monatlich)	7,00 €
7.8	Urnenwahlgrab im Rasengrabfeld	99,00 €
7.8.1	Urnenwahlgrab im Rasengrabfeld (monatlich)	9,00 €

Wird vor Ablauf der Nutzungsdauer auf ein Nutzungsrecht verzichtet, wird die entrichtete Nutzungsgebühr nicht erstattet.

8.	**Abgabe von Nutzungsrechten zu Lebzeiten, Zuschlag zu den Grabberechtigungsgebühren**	20 %

9.	**Bestattung Auswärtiger im Sinne des § 28a Zuschlag auf die festgesetzten Grabnutzungsgebühren**		0 %
10.	**Genehmigungsgebühren für die Bearbeitung von Anträgen**		
	10.1	Genehmigung zur Umbettung	60,00 €
	10.2	Gewerbliche Zulassung	
		Einzelzulassung	35,00 €
		Dauerzulassung (2-Jahre)	70,00 €
	10.3	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	25,00 €
	10.4	Holzkreuze und Grabtafeln als vorübergehende Grabkennzeichnung sind bis zu zwei Jahre erlaubt und können genehmigungsfrei aufgestellt werden.	
11.	**Sonstige Leistungen**		
	11.1	Verwaltungsgebühr für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Leistungen Dritter auf Antrag der Nutzungsberechtigten für die Abräumung von Wahlgräbern	50,00 €

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.
Für Gebühren, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach diesem Zeitpunkt zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
• der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg den 09.04.2025

Nico Reith
Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 23.04.2025
mit:
digiSeal® by secrypt